

262

## Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kelle-Teufelskanzel“

Vom 12.04.1996

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630), verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415), verordnet die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

### § 1

#### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Das in der Gemarkung Lindewerra der Gemeinde Lindewerra und der Gemarkung Bornhagen der Gemeinde Bornhagen im Landkreis Eichsfeld gelegene Waldgebiet zwischen Junkerkuppe, Teufelskanzel und Elsterburg wird einschließlich der vorgelagerten Grünland- und Streuobstwiesenbereiche unter der Bezeichnung „Kelle-Teufelskanzel“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 200,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05, Kartenblätter 01 bis 03 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblätter 04 und 05 im Maßstab 1 : 2 000, besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch eine großflächige und zusammenhängende naturnahe Waldbedeckung, die zum Teil auch infolge der ehemaligen Nieder- und Mittelwaldnutzung einen eigenen Charakter mit besonders hoher Tierartenvielfalt entwickelt und erhalten hat, geprägt.

Durch den Steilhangcharakter des Gebietes mit seinen unterschiedlichsten Erscheinungsformen, wie Block- und Schutthalden, Sandsteinklippen, ausgelagerten Rippen, konnte sich eine Vielzahl von verschiedenen Vegetationstypen herausbilden.

Besonders die Schutthangwälder in einigen vorhandenen Runsen sind pflanzensoziologische Besonderheiten.

Das Gebiet ist Bestandteil eines Biotopverbundsystemes mit dem sich auf hessischer Seite anschließenden Naturschutzgebiet „Harthberg“.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die reich strukturierten und gut gegliederten, naturnahen Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, insbesondere die aus der historisch bedingten Mittel- und Niederwaldnutzung hervorgegangenen Hainbuchen-Eichenwälder sowie die Erlen-Eschenwälder der Bachläufe zu sichern,
2. die zerklüfteten Buntsandstein-Steilhänge mit den vorgelagerten Schotterhalden und den darauf stockenden besonders seltenen Linden-Schutthangwäldern zu erhalten und zu bewahren,
3. die Streuobstwiesen in Südhanglage auf Buntsandstein, als Lebensraum für eine Vielzahl von seltenen zum Teil auch stark gefährdeten Tieren, insbesondere für Kleinsäuger und Insekten sowie als Brut- und Nahrungshabitat für Höhlenbrüter zu entwickeln und deren typischen Landschaftscharakter zu erhalten,
4. das Gebiet als Lebensraum, Brut- und Nahrungshabitat für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten, insbesondere Singvögel, Eulen und Höhlenbrüter zu schützen,
5. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten nachhaltig zu sichern und Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
6. die durch die geologischen, geomorphologischen und die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte, kulturhistorisch beeinflusste Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten,
7. die historischen Waldnutzungsformen der Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung in Teilbereichen und die extensive Grünlandbewirtschaftung zu fördern,
8. das Gebiet als ein wichtiges Vernetzungselement für einen überregionalen Biotopverbund zu bewahren und zu entwickeln.

### § 3

#### Verbote

(1) Nach § 12 Abs. 2 VorlThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten und Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten und abzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,

10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Halbtrockenrasen umzubringen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Streuobstbestände zu entfernen sowie den charakteristischen Zustand dieser Biotope nachhaltig zu stören oder zu verändern,
15. zu düngen,
16. Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
18. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Höhlenbäume, Totholz und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege und der ausgewiesenen Wanderwege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern, Ski zu fahren und Laufsport auszuüben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 13 bis 17,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, den Wald einer potentiellen natürlichen Vegetation zuzuführen oder diese zu erhalten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 20,
3. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung

der oberen Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde angelegt werden,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde,
5. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben, Dränagen und geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. das Betreiben und die Instandhaltung der Gaststätte „Teufelskanzel“,
9. Erneuerungen an den vorhandenen Gebäuden und Anlagen auf dem Flurstück 33 in der Flur 1 der Gemarkung Lindewerra sowie die Bewirtschaftung der Flächen um die Gebäude und Anlagen bis zu einem Abstand von 10 m von deren äußeren Begrenzungen an im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 09.04.1996

Oberhof, 12.04.1996

Landesverwaltungsamt  
Der Präsident  
m. d. W. d. G. b.

Landesforstdirektion  
Der Leiter

Dr. Mattei

Trauboth

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 16.04.1996  
Az.: 601-8522-194.1

ThürStAnz Nr. 17/1996 S. 927-929 29.4.96 Es folgt 1 Karte

